

Arne Pilniok/Judith Brockmann (Hrsg.)

# Die juristische Profession und das Jurastudium



**Nomos**

**Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik**  
herausgegeben von

Dr. Denis Basak, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.  
Prof. Dr. Reinhard Bork, Universität Hamburg  
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln  
Prof. Dr. Martina Deckert, Universität Kassel  
Prof. Dr. Jörn Griebel, Universität zu Köln  
Dr. Albrecht Hatzius, Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
PD Dr. Konrad Lachmayer, Universität Wien  
Prof. Dr. Holm Putzke, Universität Passau  
Prof. Dr. Anne Röthel, Bucerius Law School Hamburg  
Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M., Universität Zürich  
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute, Universität Hamburg

**Band 10**

Arne Pilniok/Judith Brockmann (Hrsg.)

# Die juristische Profession und das Jurastudium



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4051-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-8350-0 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Juristinnen und Juristen werden häufig als einheitliche Gruppe wahrgenommen. Trotz vielfältiger Differenzen im Detail zeichnen sie sich etwa durch einen bestimmten Habitus, spezifische Weltansichten und Argumentationsmuster aus. Welche Gemeinsamkeiten sich – auch im Kontext einer zunehmenden Ausdifferenzierung der einzelnen Berufsfelder – ausmachen lassen, wie sie das professionelle Handeln bestimmen und wie sie in den unterschiedlichen Abschnitten der juristischen Ausbildung explizit, aber auch implizit etwa durch ein *hidden curriculum* grundgelegt werden, steht im Mittelpunkt dieses Bandes.

Ein Schlüsselbegriff – und auch die Leitüberlegung der Veranstaltung, aus der die vorliegenden Beiträge entstanden sind – ist in diesem Zusammenhang das professionelle Handeln der Juristinnen und Juristen. So betont der Wissenschaftsrat in seinen »Perspektiven zur Situation der Rechtswissenschaft in Deutschland« nachdrücklich den Professionsbezug der Disziplin, etwa im Begriff der »Professionsfakultät«. Das führt zu der Frage, wie die Funktionsbedingungen der juristischen Profession beschaffen sind. Neben professionellem Wissen kommt insbesondere (informellen) Verhaltensnormen und Sinngebung über alle Berufsfelder hinweg Bedeutung zu, die unter anderem eine Professions- und Fachkultur ausmachen. In dem Zusammenhang spielen Autonomie und Selbststeuerung seit langem eine wichtige Rolle. Von daher bildet die juristische Profession eine Form der Handlungskoordination, die näher erkundet werden soll.

In jüngster Zeit ist die zunehmende Thematisierung von professionsethischen Standards zu beobachten, die bisher allerdings kaum Rückwirkungen auf die Ausbildung hat. Die tatsächlichen Wandlungsprozesse, beispielsweise die Spezialisierung und Stratifizierung der Rechtsanwaltschaft sowie deren Internationalisierung, stellen die Einheit der juristischen Profession im nationalstaatlichen Kontext zunehmend in Frage, was eine Bestandsaufnahme, aber auch eine Diskussion der Konsequenzen für Studium und Referendariat nahelegt. Schließlich sind aus dem Blickwinkel der juristischen Ausbildungsforschung der Zugang zur Profession und soziale Öffnungen und Schließungen einzelner Berufsfelder zu diskutieren. Das verweist unter anderem auf die mit dem Studium verbundenen

Sozialisationswirkungen durch die Fachkultur und implizite Lehrpläne, aber auch auf die daran anschließenden Berufswahlentscheidungen.

Aus der Perspektive der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik kann damit eine systematische Reflexion über Voraussetzungen und Folgen der juristischen Ausbildung ermöglicht werden, die bisher nur vereinzelt stattfindet und theoretisch nicht hinreichend verankert ist. Dazu soll dieser Band einen Beitrag leisten.

Die Reflexionen werden eröffnet mit einer professionssoziologischen Grundlegung durch *Kai-Olaf Maiwald*: Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig? Von dieser Frage ausgehend skizziert er die unterschiedlichen professionssoziologischen Ansätze in ihrer Entwicklung. Die Antwort findet er in Abgrenzung zu anderen Perspektiven in der zentralen professionellen Funktion der stellvertretenden Krisenbearbeitung. Von diesem Ausgangspunkt aus entfaltet *Maiwald* die Professionalisierungsbedürftigkeit des Rechts, die sich insbesondere aus dem notwendigen Umgang mit inhärenten Widersprüchen des Rechtssystems und seiner Rollen ergebe. Entsprechend der Perspektive dieses Bandes setzt er sich dabei ausführlich mit der Sozialisation und der Herausbildung eines juristischen Habitus auseinander.

*Michael Wrase* plädiert in seinem Beitrag – ausgehend von einer diagnostizierten Schwäche der Rechtssoziologie – für ein verändertes, reflexives Selbstverständnis der juristischen Profession. Dabei geht er von den sprachtheoretischen Einsichten aus, die die herkömmliche juristische Methodenlehre nachhaltig in Frage stellen. Aus dieser Perspektive betont *Wrase* die strukturellen Eigenschaften des Rechts als diskursive und damit als soziale Praxis. Diese sozialen Praktiken sind, wie er im Anschluss an *Bourdieu* analysiert, in das juristische Feld eingebettet und konstituieren so die juristische Profession. Ein solches Grundverständnis ermögliche eine genauere Analyse der juristischen Profession, die *Wrase* einfordert.

*Anja Böning* untersucht in ihrem Beitrag den Zugang zur juristischen Profession. Dabei situiert sie die Rechtswissenschaft im sich verändernden Umfeld der Universität als eine der klassischen Leitfakultäten. Bereits bei der Studienwahlentscheidung und damit dem Zugang zum Studium lassen sich sozialstrukturelle Selektionsprozesse feststellen. Diese setzen sich bei der Entscheidung für eine Promotion und die wissenschaftliche Laufbahn in der Rechtswissenschaft fort, wie *Böning* anknüpfend an aktuelle Untersuchungen konstatiert. Ob dies in gleicher Weise auch für die Justiz gilt, ist, so eine Feststellung des Beitrags, weitgehend eine Forschungslücke, weil entsprechende Untersuchungen aus den 1960er Jahren nicht wieder-

holt worden sind. Die von ihr erhobenen Befunde erklärt die Autorin insbesondere mit unterschiedlichen Habitusausprägungen, die zu Passungsproblemen führen können.

*Matthias Kilian* setzt sich in seinem Beitrag mit dem Wandel des juristischen Arbeitsmarktes von zwei Seiten her auseinander. Auf der einen Seite, so konstatiert er, haben sich die Zahl und die Verteilung der Studierenden in rechtswissenschaftlichen Studiengängen deutlich verändert; insbesondere ist eine große Attraktivität von Studiengängen zu beobachten, die nicht mit dem Staatsexamen abschließen. Auf der anderen Seite analysiert er die Differenzen zwischen den Schwerpunkten und Anforderungen auf dem Anwaltsmarkt und dem juristischen Studium. *Kilian* diagnostiziert insoweit Defizite und ermuntert zu Reformen mit dem Ziel einer stärkeren Anwaltsorientierung.

*Frank Bleckmann* und *Tobias Raupach* legen eine umfangreiche Vergleichung der fachbezogenen Didaktik der Rechtswissenschaft und der Medizin hinsichtlich der jeweiligen Praxisorientierung vor. Ihren Ausgangspunkt nehmen sie dabei in einer problemorientierten wissenschaftstheoretischen Analyse des Verhältnisses von Theorie und Praxis in den beiden professionsorientierten Fächern. Daran knüpfen sie eine Analyse der Formen der Praxisorientierung im medizinischen Studium an und erörtern die Übertragbarkeit auf das juristische Studium. Im Ergebnis sehen beide Autoren viele Möglichkeiten für die Rechtswissenschaft, von der Medizin und ihrer jüngsten didaktischen Entwicklung zu lernen.

*Elisabeth Kreth* thematisiert in ihrem abschließenden Essay die Notwendigkeit richterlicher Ethikrichtlinien. Die Autorin zeichnet die Entstehungsgeschichte der Explikation von Ethiknormen nach und untersucht ihre Bedeutung. Sie sieht ihre Funktion nicht zuletzt als Gegengewicht zu einem zunehmenden Abstellen auf Kennzahlen und Erledigungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justiz. Individuell gewendet sieht *Kreth* die Ethikrichtlinien insoweit als Reflexionsauftrag für das professionelle Handeln und plädiert dafür, die Reflexionskompetenzen schon bei den Studierenden im Rahmen der Grundlagenfächer zu stärken.

Die Beiträge in diesem Band gehen zurück auf eine Tagung, die das Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg im März 2016 veranstaltet hat. Die Durchführung der Tagung sowie die Drucklegung der aus ihr hervorgegangenen wissenschaftlichen Beiträge hat das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft großzügig unterstützt. Die Organisation und Durchführung lag in den Händen von *Philipp I. Lee*, *Margrit Brüggemann* und *Daniel Welss*. Dieser hat gemeinsam mit

*Vorwort*

*Michael Kuhlendahl* und *Torge Humsi* die Beiträge für den Druck vorbereitet. Ihnen allen gilt ebenso wie den Autorinnen und Autoren unser herzlicher Dank.

Hamburg, im Dezember 2016

Arne Pilniok

Judith Brockmann

## Inhalt

Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungs- bedürftig? Überlegungen zum Habitus von JuristInnen <i>Kai-Olaf Maiwald</i>	11
Recht als soziale Praxis – eine Herausforderung für die juristische Profession?! <i>Michael Wrase</i>	41
Gleiches Recht für alle? Juristische Profession und soziale Herkunft <i>Anja Böning</i>	59
Wandel des juristischen Arbeitsmarktes – Wandel der Juristenausbildung? Zukunftsherausforderungen der Rechtswissenschaft als Professionswissenschaft <i>Matthias Kilian</i>	85
Same Same But Different – Praxisbezüge in der Ausbildung von JuristInnen und MedizinerInnen <i>Frank Bleckmann / Tobias Raupach</i>	107
Richterliche Berufsethik – Luxus oder Notwendigkeit <i>Elisabeth Kreth</i>	157
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	167



# Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig?

## Überlegungen zum Habitus von JuristInnen

*Kai-Olaf Maiwald*

### *I. Einleitung*

Juristisches Handeln<sup>1</sup> lässt sich angemessen nur als professionelles Handeln analysieren. Man muss berücksichtigen, dass es vor besonderen sachlichen Anforderungen steht, die eine besondere Form des Berufshandelns erforderlich machen, das wiederum auf bestimmte institutionelle Vorkehrungen und organisationelle Bedingungen angewiesen ist. Dazu gehören auch die Bedingungen der Berufsausbildung. Diesen Zusammenhang werde ich im Folgenden erläutern. Aber bevor ich darauf eingehe, was man soziologisch unter Professionen versteht, warum dieses Konzept auch in der Gegenwartsgesellschaft noch relevant ist und was man unter professionellem Handeln verstehen kann, will ich kurz auf andere Verwendungsweisen zu sprechen kommen. Denn nicht nur in sozialwissenschaftlichen Diskursen ist von Professionalität oder Professionalisierung die Rede; seit einigen Jahren ist dies vermehrt auch in hochschulpolitischen Diskursen der Fall. Was dort unter »Professionalisierung« verstanden wird, ist hier jedoch nicht gemeint.

Wenn in hochschulpolitischen Diskursen von Professionalisierung die Rede ist, handelt es sich dabei um ein diffuses und wert aufgeladenes Konzept. Ministerien und Hochschulleitungen verwenden es, wenn sie Veränderungen in der Lehre, der Forschung und der Selbstverwaltung erwarten. Sie legen hochschuldidaktische Maßnahmen, Kurse zur Beantragung von drittmittelgeförderten Projekten (möglichst in großen Forschungsverbün-

---

1 Unter juristischem Handeln soll zunächst das Kerngeschäft der Rechtsberufe verstanden werden. Natürlich machen Juristinnen und Juristen alles Mögliche, wie etwa Steuererklärungen abgeben, auf Parties mit MandantInnen sprechen oder mit KollegInnen Betriebsausflüge unternehmen. Das hat zwar mit ihrem Beruf zu tun, ist aber nicht spezifisch; andere machen das auch. Eine genauere Bestimmung des spezifisch juristischen Handelns erfolgt in Abschnitt V.

den) oder Fortbildungen für Dekaninnen und Dekane nahe, um eine »Professionalisierung« in diesen Bereichen zu erzeugen. So bezeichnet, erscheinen die geforderten Maßnahmen als etwas Erstrebenswertes. Man kann sie schwerlich kritisieren, denn wer möchte nicht professionell agieren? Dabei ist allerdings eher unklar, was damit eigentlich positiv bezeichnet ist, denn der hochschulpolitische Diskurs verfügt nicht über eine Professionalisierungstheorie. Das scheint aber auch kein Problem zu sein; entscheidend ist vielmehr, dass immer klar ist, worauf diese Rede ex negativo verweist. Denn unterstellt ist ja in jedem Fall, dass die gängige Praxis gerade nicht – oder zumindest nicht ausreichend – professionell ist. Wenn HochschullehrerInnen professionalisiert werden müssen, heißt das im Umkehrschluss, dass sie bislang eher amateurhaft arbeiten. Gleichzeitig erscheinen alle Bestrebungen, in denen ein Anspruch auf professionelle Autonomie seitens der Hochschullehrerinnen zum Ausdruck kommt, als eher verdächtig. Darauf wird reagiert mit Vorgaben hinsichtlich der Organisation und der Inhalte von Forschung und Lehre; in die Organisation der Selbstverwaltung werden vielfältige Kontrollformen und Formalisierungen eingespeist; und die angestrebte Schaffung von »Transparenz« – ein weiterer zentraler Begriff in diesem Diskurs – zielt wesentlich auf die Ermöglichung von Außenkontrolle. So verwendet der vom »New Public Management« inspirierte hochschulpolitische Diskurs geschickt Begriffe, die an die Selbstbeschreibung der HochschullehrerInnen als professioneller Berufsgruppe mit einer professionellen Organisationsform appellieren, um ein ganz anders geartetes Organisationsmodell zu implementieren, das mit »Professionalisierung« im soziologischen Sinne wenig zu tun hat.

Auf diese komplexe gegenwärtige Situation soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden,<sup>2</sup> es scheint mir aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass in den gegenwärtigen Kämpfen darum, was Forschung und Lehre ist und sein soll, »professionell« und ähnliche Begriffe eine praktische, wertaufgeladene Rolle spielen. Hier soll nun in einer anderen Weise davon die Rede sein: Sie sollen als analytische, wertneutrale Begriffe verwendet werden. Dabei verstehe ich insbesondere die Professionalisierung von JuristInnen nicht als Desiderat. Vielmehr gehe ich davon aus, dass das juristische Handeln und die im Laufe von Jahrhunderten entstandenen Institu-

---

2 Vgl. zum Verhältnis von »New Public Management« und professioneller Organisation: *Schimank*, Governance und Professionalisierung. Notizen zu einem Desiderat, in: Maag Merki et al. (Hrsg.), Educational Governance als Forschungsperspektive, 2014, S. 127 ff.

tionen der Ausbildung und Rechtspraxis der Struktur nach grundlegend professionalisiert *sind* und dass diese Professionalisierung auch im Bildungsprozess angehender JuristInnen nachvollzogen wird.<sup>3</sup> Um diese Annahmen in den Grundzügen zu begründen, ist es zunächst erforderlich, in der gebotenen Kürze darzustellen, was die Soziologie generell unter »Professionen« versteht und warum sie sich für diesen Kreis von Berufen interessiert.<sup>4</sup> Dazu werde ich in einem ersten Schritt (II) das »klassische« Modell der Professionssoziologie vorstellen, das eine berufsständische Art der Organisation von Berufen in den Vordergrund stellt. Anschließend (III) werde ich auf Gegenpositionen eingehen, die an in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende Tendenzen der Auflösung dieser Organisationsstruktur anknüpfen, jedoch bleibende strukturelle Anforderungen professionellen Handelns (IV) vernachlässigen. Nach diesem allgemein-professionssoziologischen Vorlauf werde ich darlegen, (V) inwieweit die Anforderungen der Rechtsberufe ein professionelles Handeln nahelegen und (VI) was das für die JuristInnenausbildung bedeutet.

## *II. Das klassische Modell der Professionen*

Die Professionssoziologie befasst sich seit ihren Anfängen<sup>5</sup> mit einem Kreis von Berufen, die deshalb interessant erscheinen, weil ihr Handeln und ihre Organisationsform im Vergleich zu Wirtschaft und Verwaltung

---

3 Um ein mögliches weiteres Missverständnis zu vermeiden: Es geht hier nicht um eine Apologie der gegebenen Verhältnisse. Vielmehr sollen allgemeine Überlegungen idealtypischen Charakters entwickelt werden, die im Prinzip eine geeignete Grundlage für eine kritische Analyse aktueller Eigenschaften der juristischen Ausbildung und der Rechtspraxis sind.

4 Für eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen professionssoziologischen Ansätze und Entwicklungen vgl. *Maiwald*, Die Herstellung von Recht, 1997; *ders.*, Professionalisierung im modernen Berufssystem 2004; Mieg/Pfadenhauer (Hrsg.), Professionelle Leistung – Professional Performance. Positionen zur Professionssoziologie, 2003; *Pfadenhauer/Sander*, Professionssoziologie, in Schröer/Kneer (Hrsg.), Handbuch Spezielle Soziologien, 2010, S. 361 ff.; *Schnell/Schützeichel*, Professionssoziologie. Eine Einführung (o. J.).

5 *Carr-Saunders/Wilson*, The Professions, 1964 [1933]; *Parsons*, The Professions and Social Structure, in: *ders.*, Essays in Sociological Theory, 1964 [1939], S. 34-49; *Marshall*, The Recent History of Professionalism in Reaction to Social Structure and Social Policy, in: *ders.*, Sociology at the Crossroads and other Essays, 1963, S. 150-170.

einer eigenen, einer »dritten Logik« folgen.<sup>6</sup> Exemplarisch galten dafür insbesondere der Arzt- und der Anwaltsberuf. Als besonders an den (zunächst nur im angelsächsischen Sprachraum) so benannten Berufen fiel nicht nur ihr vergleichsweise hohes Einkommen und ihr hoher sozialer Status auf. Im Vordergrund stand vielmehr, dass die dominanten gesellschaftlichen Mechanismen der Marktkontrolle und der bürokratischen Kontrolle hier eine nur untergeordnete Rolle spielen. Mehr noch, von ihrem Selbstverständnis wie von der ganzen Organisation des beruflichen Handelns<sup>7</sup> her grenzten sich die Professionen deutlich von Markt und Bürokratie ab. Statt eines dem Kapitalismus entsprechenden Profitstrebens bzw. einer Orientierung an möglichst hohem Einkommen, pflegten die Professionsangehörigen eine betonte Uneigennützigkeit; eine Marktkonkurrenz untereinander wurde vermieden, und die Vergütung für die Dienstleistungen bestimmte sich nicht nach den Kriterien von Angebot und Nachfrage. In deutlichem Kontrast zur Logik der Bürokratie mit formalen Regeln und deutlich hierarchischer Struktur kennzeichnete die Professionen eine Vorliebe für informelle Standards und betont kollegialen Umgang untereinander. Bemerkenswert in gesellschaftstheoretischer Hinsicht war zudem, dass diese Berufe gleichzeitig für die Realisierung zentraler gesellschaftlicher Werte (Gesundheit, Recht, Wissen) zuständig waren.

Die Frage war also, was es mit dieser Gruppe von Berufen auf sich hat und wo man sie in einer Theorie moderner Gesellschaften verorten kann. Die Bemühungen zum besseren Verständnis der Professionen mündeten zunächst in einer Art Merkmalskatalog. So wurden in der Professionssoziologie der 1950er und 1960er Jahre<sup>8</sup> als charakteristische Merkmale un-

---

6 *Freidson*, Professionalism: The Third Logic, 2001.

7 Wenn in diesem Zusammenhang von professioneller *Organisation* die Rede ist, dann ist dies nicht in dem eingeschränkten Sinne einer formalen Organisation zu verstehen, wie sie etwa durch Verwaltungen oder Großbetriebe verkörpert wird. Es geht also nicht etwa um JuristInnen in der Justiz oder in großen Anwaltskanzleien. Vielmehr ist hier in einem weiteren Sinne die soziale Organisation der professionellen Arbeit angesprochen, ein Zusammenhang, der so unterschiedliche Dinge umfasst wie die Organisation der Vergütung, der Ausbildung, der Kontrolle der Arbeit, des Zugangs zu professionellen Leistungen, des Verhältnisses zu den Klienten.

8 Z.B. *Goode*, Community within the Community: The Professions, *American Sociological Review* 22 (1957), S. 194 ff.; *Barber*, Some Problems in the Sociology of the Professions, *Daedalus* 23 (Fall 1963), S. 669 ff.; *Millerson*, The Qualifying Associations, 1964; *Rüschemeyer*, Doctors and Lawyers: A Comment on the Theory of the Professions, *Canadian Review of Sociology and Anthropology* 1 (1964), S. 17 ff.

ter anderem bestimmt: eine primär freiberufliche Tätigkeit, eine akademische Wissensbasis der Berufsarbeit, eine entsprechend lange Ausbildung, ein Bezug zu zentralen gesellschaftlichen Werten, die Selbstkontrolle des Zugangs zur Profession und die Selbstkontrolle der beruflichen Praxis, die Ausbildung einer nicht selten auch kodifizierten Professionsethik und schließlich die Ausformung einer starken berufsständischen Assoziation, die dies alles garantiert, indem sie beispielsweise eine Binnenkonkurrenz durch Werbeverbote unterbindet und die Berufstätigen gegen Außenkritik abschirmt. Letzteres stand in der Bestimmung professioneller Berufe im Vordergrund: Sie wurden zunehmend identifiziert mit einer vermeintlich vormodernen »Zunftstruktur«, einer Organisationsform, die sich durch soziale Schließung, die Gewinnung eines Monopols für Dienstleistungen und die Ausschaltung von Konkurrenz zur Sicherung eines guten Auskommens der Mitglieder auszeichnete – auch wenn schon damals klar war, dass der Hintergrund für diese Organisationsform ein anderer sein musste als etwa bei Bezirksschornsteinfegern oder venezianischen Gondolieri.<sup>9</sup> Mit »Professionalisierung« sind im Kontext des klassischen Modells all diejenigen Prozesse bezeichnet, die zu den genannten Merkmalen – einschließlich einer »Zunftsstruktur« – führen.

»Wer gehört dazu?« ist eine Dauerfrage der Professionssoziologie, und oft ist umstritten, ob etwa Ingenieure, Steuerberaterinnen, Priester, Bibliothekarinnen, Architekten oder Journalistinnen wirklich dazuzuzählen sind. Wichtig ist diese Frage nicht nur deshalb, weil eine Vielzahl von Berufen den Anspruch erhob, eine Profession zu sein. Das galt schon für die 1950er und 1960er Jahre, sodass *Harold Wilensky* in einer einflussreichen Schrift die Frage »The Professionalization of Everyone?« stellte.<sup>10</sup> Berufe wie die Soziale Arbeit, die Pflegeberufe oder aktuell die Mediation orientieren sich in der Folge an einem soziologisch ausgearbeiteten Professionsmodell.<sup>11</sup> *Rudolf Stichweh* geht sogar so weit, nahezu legen, dass die Soziologie auch die klassischen Professionen durch ihre wissenschaftliche »Adelung« länger hat am Leben erhalten können, als das seiner Meinung

---

9 Gleichwohl reduzierte eine macht- und markttheoretische Strömung in der Professionssoziologie sie auf derartige Phänomene sozialer Schließung, vgl. etwa *Larson*, *The Rise of Professionalism*, 1977; *Freidson*, *Professional Powers. A Study of the Institutionalization of Formal Knowledge*, 1986.

10 *Wilensky*, *The Professionalization of Everyone?*, *American Journal of Sociology* 70 (1964), S. 137 ff.

11 *Schimank*, *Governance und Professionalisierung* (Fn. 2), S. 131 f.

nach zu erwarten war.<sup>12</sup> Das lässt sich jedoch kaum entscheiden und im vorliegenden Zusammenhang ist es auch eher zweitrangig, ob und inwieweit soziologische Modelle als Blaupausen für praktische Professionalisierungsprozesse haben dienen können. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Reihe von Berufen als potenzielle Kandidaten für den Status einer Profession in Frage kommen, und darunter nicht nur solche, die sich auch selbst dafür empfehlen. Der Frage »Wer gehört dazu?« nachzugehen, ist deshalb wichtig, weil mit ihr das Problem einer zufriedenstellenden konzeptionellen Bestimmung von Professionalisierung verknüpft ist. Ein gutes theoretisches Modell der Professionen erweist sich daran, dass es im Fall eines jeden in Frage kommenden Berufs die Bestimmung ermöglicht, inwieweit es sich dabei um eine Profession handelt oder nicht. Unbefriedigend bleibt ein solches Unterfangen allerdings, wenn man, wie im klassischen Modell der Professionen, nur über einen deskriptiven Merkmalskatalog verfügt. Dies führt zu einer bloßen Subsumtion der in Frage kommenden Berufe unter Merkmale, die sie in der Regel faktisch mehr oder weniger aufweisen. Fast zwangsläufig kommt man dann zur wenig aufschlussreichen Kategorie der »Semi-Professionen«,<sup>13</sup> also Berufen, die einige Merkmale aufweisen, andere nicht. Die entscheidende Frage, was denn diese gesellschaftstheoretisch so interessante Gruppe von Berufen *strukturell* ausmacht, bleibt dabei unbeantwortet.

Aber es gab durchaus auch schon früh Theorieangebote, die über eine deskriptiv-klassifikatorische Betrachtung hinauswiesen und zu bestimmen versuchten, was denn als ausschlaggebend für Professionalisierungsprozesse angesehen werden kann. Dabei wurden zwei entscheidende Aspekte hervorgehoben: das Wissensgefälle zwischen Professionsangehörigen und Laien – das »esoterische«, weil abstrakte und wissenschaftlich begründete Wissen der Professionsangehörigen führt dazu, dass Laien ihr Handeln nicht angemessen beurteilen können – und die besondere Bindung der Professionsangehörigen an jeweils einen zentralen gesellschaftlichen Wert. Vermittelt werden beide Aspekte in der funktionalistischen Grundidee einer »treuhänderischen Verwaltung gesellschaftlicher Werte« durch die Professionen: Wenn das Wissensgefälle dazu führt, dass in gesellschaftlich herausgehobenen Bereichen eine Außenkontrolle nicht stattfinden kann, wird den mit diesen Werten betrauten Berufen ein hoher Grad

---

12 *Stichweh*, Die Soziologie der Professionen, 2005, S. 3 ff. Auf die Hintergründe seiner Einschätzung komme ich im folgenden Abschnitt zu sprechen.

13 *Etzioni*, The Semi-Professions and Their Organization, 1969.

an Autonomie in der Ausübung und Organisation des Berufshandelns gewährt; gewissermaßen im Gegenzug verpflichten sich diese Berufe auf einen hohen Grad an Selbstkontrolle, der wesentlich über eine Wertbindung erfolgt.

Diese funktionalistische Argumentation konnte insbesondere für die »Kernprofessionen« der Arzt- und Rechtsberufe einige Plausibilität reklamieren. In beiden Fällen lag der Bezug zu zentralen gesellschaftlichen Werten (Gesundheit, Recht) auf der Hand; die Professionsangehörigen standen im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Subsysteme des Rechts und des Gesundheitssystems, und sie sahen sich auch selbst so und reklamierten auch in politischer Hinsicht Expertise. Zudem entsprachen ihre berufsständische Organisation und die reklamierte Autonomie in Ausbildung, Selektion und beruflicher Praxis dem Modell geradezu in idealtypischer Weise. Die Argumentation hatte allerdings einen entscheidenden Haken: Das Wissensgefälle zwischen Professionellen und Klienten ist viel zu unspezifisch, um als grundlegend für die Professionen ausgewiesen werden zu können. Zu den Prozessen der gesellschaftlichen Differenzierung und Modernisierung gehört ganz allgemein eine zunehmende Aufsplitterung von beruflichen Tätigkeiten, die ein besonderes Fachwissen erfordern. Schon das setzt der angemessenen Beurteilung des Berufshandelns durch Laien – als KundInnen oder KlientInnen – Grenzen, denn alltagsweltlich ist eine solche Beurteilung auch im Gespräch mit HandwerkerInnen oft nicht möglich. Wenn aber das Fachwissen zudem eine wissenschaftliche Fundierung erhält, damit an Abstraktion gewinnt und sich eigenlogisch entwickelt, weil es nun einen Kreis von Personen (WissenschaftlerInnen) gibt, die sich ausschließlich damit beschäftigen, dann entfernt sich ein solches Expertenwissen immer mehr von einer lebensweltlichen Erfahrungsgrundlage und wird vollends für die Laien undurchsichtig.<sup>14</sup> Entscheidend ist, dass es sich um eine Entwicklung handelt, die im Prozess gesellschaftlicher Modernisierung immer mehr berufliche Tätigkeiten erfasst. Man kann es auch so formulieren: Ein erhebliches Wissensgefälle und die damit verbundene Undurchsichtigkeit des Berufshandelns, mit dem man als Laie konfrontiert ist, gehört zu den Standarderfahrungen des modernen

---

14 *Sprondel*, »Experte« und »Laie«: Zur Entwicklung von Typenbegriffen in der Wissenssoziologie, in: *Sprondel/Grathoff* (Hrsg.), *Alfred Schütz und die Idee des Alltags in den Sozialwissenschaften*, 1979, S. 140 ff.; *Schützeichel*, *Laien, Experten, Professionen*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, 2007, S. 546 ff.